



Änderung des Bebauungsplanes

Indlinger Straße II

durch Deckblatt Nr. 7

Die Änderung betrifft folgende textliche Festsetzungen für das Gebiet

- südlich der Indlinger Straße,
- östlich der Simbacher Straße,
- nördlich der Wolfinger Straße,
- westlich des Viehhallenweges

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 MK wird geändert in

MJ, Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

2.1.2 § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO findet keine Anwendung

2.1.2 Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen
(Die bisherige Ziffer 2.1.2 entfällt)

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 E+II

3.1.1 MJ höchstens 3 Vollgeschoße, max. GRZ 0,6, max. GFZ 1,2

3.1.2 Kniestock ist nicht zulässig

Rohdecke bis Oberkante Pfette max. 0,3 m zulässig

Die bisherigen Ziffern 3.11, 3.12, 3.14 entfallen.

Begründung

Aufgrund des städtebaulichen Wettbewerbes wird das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Indlinger Straße II überarbeitet.

Das Deckblatt Nr. 7 ist in konsequenter Fortführung der neuen städtebaulichen Entwicklung im Zentrum der Stadt erforderlich.

Das Deckblatt Nr. 7 grenzt unmittelbar an den neuen Planbereich Indlinger Straße II, Deckblatt Nr. 4, und dieses an Indlinger Straße II, Deckblatt Nr. 6 (Erweiterung Hilzglände).

Der bisherige Geltungsberich des Bebauungsplanes ist, bis auf das Gelände der Fa. Ragaller, im Sinne des Städtebaulichen Wettbewerbes neu geplant.

Der Ausschluß von Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO, § 6 Abs. 3 i.V.m., § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO) ist logische Folgeerscheinung des bereits in der öffentlichen Auslegung befindlichen Bebauungsplanes "Vergnügungsstätten Stadtzentrum".

Pocking, den 13.02.1995

Stadt Pocking



Bauverwaltung

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

Der Stadtrat hat am 01. Feb. 1995 die ~~Aufstellung~~/Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom ... Feb. 1995 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 22. Feb. 1995 bis 24. März 1995 öffentliche ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 08. Feb. 1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 04. April 1995 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 98 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Dem Landratsamt Passau wurde ~~der Bebauungsplan~~/die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 10. April 1995 gem. § 11 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Passau hat zum Bebauungsplan mit Schreiben vom 05. Juli 1995 Nr. 691/3P gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

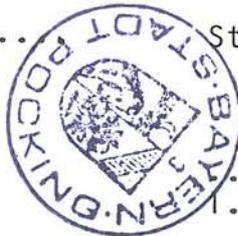
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 10. Juli 1995 gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 10. Juli 1995 bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltendgemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 10. Juli 1995 Stadt Pocking




.....
1. Bürgermeister